

burg, Lichtenstein, der niedern Graffschaft Hartenstein und Herrschaft Stein im Jahre 1740. abgeschlossenen Reccesses gedachte Graf- und Herrschaften, sammt den dazu gehöri- gen Vasallgütern, von allen, auf jedesmaligen Land- und Ausschustagen, auch sonst ex- traordinarie von den Ständen bewilligten Steuern und andern gemeinen Landes- One- ribus und Mitleidenheit gegen Abentrichtung des bestimmten jährlichen Antheils an Steuern gänzlich befreiet seyn sollen; so glauben die Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg mit Zuversicht hoffen zu können, daß sie auch bei dem gegenwärtigen Land- tage ganz genau dem Reccesse gemäß werden behandelt werden, und daß gedachte Graf- und Herrschaften und die dazu gehörigen Vasallengüter von allen und jeden, von den anwesenden Ständen bewilligten Steuern und sonstigen Lasten gänzlich werden befreit bleiben.

Wenn jedoch, dem entgegen, in dem Deputations- Vortrage, nach erfolgter Abnahme der Steuerhauptrechnungen auf die Jahre 1821 bis mit 1824. (N^o 77.) folgende Stelle:

„Von großem Interesse für das Steuer-Verarium erscheint die endliche Beseiti- gung des Widerspruchs der Schönburg'schen Reccesherrschaften gegen Beitragslei- stung zu Steuer-Propositorien überhaupt sowohl, als insonderheit zu den 1811. und 1813. ausgeschriebenen Propositorialsteuern“

zu lesen ist; so findet sich der Bevollmächtigte der Fürsten, Grafen und Herren von Schön- burg zu der Erwiederung veranlaßt, daß jener Widerspruch um so mehr als vollständig motiviret erscheint, und dessen Beseitigung um so weniger als zulässig sich darstellt, da die Steuer-Propositorien überhaupt und folglich auch die in den Jahren 1811 und 1813. ausgeschriebenen Propositorialsteuern zu denjenigen Oblasten gehören, von welchen nach dem ausdrücklichen Inhalte des angezogenen Sphe des Reccesses die Schönburg'schen Recces- herrschaften nebst den dazu gehörenden Vasallengütern gänzlich befreiet seyn sollen.

Ebenso sehen sich die Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg gendthigt, den von Ew. K. M. getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten in ihrer Bewilligungs- schrift in Beziehung auf die Schönburg'schen Reccesherrschaften dargelegten Anträgen und Wünschen, die dem Inhalte der Reccesse, worauf die Verbindung jener Herrschaften mit Ew. K. M. übrigen Landen beruht, ebenfalls entgegen sind, ausdrücklich zu widerspre- chen und dagegen ihre und ihrer Unterthanen Freiheiten und Gerechtsame hiermit feier- lichst zu verwahren.

Ew. K. M. allerh. Gnade empfehlen sich die Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg in tiefster Submission.

Die Universität Leipzig fühlt sich besonders verpflichtet, Ew. K. M. für die auch während der gegenwärtigen Landesversammlung erhaltenen Beweise väterlicher Huld und Fürsorge ihren ehrfurchtsvollen Dank darzubringen. Zwar ist es nicht möglich gewesen, alle ihre dringenden, lediglich auf die Beförderung ihrer allgemeinen, dem ganzen Vater- lande so wichtigen Zwecke, gerichteten Wünsche erfüllt zu sehn. Es ist vielmehr manches